

# Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

## AKTUELLES STEUERURTEIL

### Keine offenbare Unrichtigkeit bei falscher Eintragung von Kindesunterhalt



Pixabay/Ratna Firiy

Eine Steuerzahlerin hat den vom Kindsvater erhaltenen Barunterhalt in der über Elster abgegebenen Einkommensteuererklärung fälschlicherweise in der für Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten (gem. § 22 Nr. 1a EStG i. V. m. § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG) vorgesehenen Zeile eingetragen. Dadurch wurde der Kindesunterhalt versteuert. Das FG Berlin-Brandenburg sieht darin ein grobes Verschulden bei der Steuerzahlerin im Sinne von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO. Es begründet dies damit, dass sie den Hinweis in den von ihr ausgefüllten Formularen nicht beachtet habe. Dieser ist auch für steuerliche Laien verständlich.

Denn durch einen einfachen Mausklick auf das Fragezeichen in Zeile 6 des für die Unterhaltsleistungen vorgesehenen Eingabefeldes hätte sie erkennen können, dass dort nur Unterhaltsleistungen einzutragen sind, die sie von ihrem „geschiedenen Ehegatten“ erhält, sofern die Unterhaltsleistungen mit Zustimmung des Steuerpflichtigen als Sonderausgaben abgezogen werden können“. Der Antrag der Steuerzahlerin auf nachträgliche Änderung der bereits bestandskräftigen Bescheide wegen rechtsirrtümlich berücksichtigter Einnahmen wurde daher abgelehnt. Auch für steuerrechtliche Laien gilt: Die im Erklärungsvordruck explizit gestellten Fragen sind mit den zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln zu beantworten und die beigefügten Erläuterungen sind sorgfältig zu beachten.

Soweit die Fragen und Hinweise im Formular zur Eingabe von steuerlich relevanten Daten ausreichend klar beschrieben sind, tragen die Steuerzahler die Verantwortung für fehlerhafte Eingaben. Im vorliegenden Fall hätte der Steuerzahlerin aufgrund der Hinweise auffallen können, dass sie eine falsche Angabe gemacht hat. Dies führt zu eigenem grobem Verschulden und gerade nicht zu nachträglich bekannt gewordenen neuen Tatsachen.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Finanzverwaltung verwendet Kennung des Finanzkontos nicht

Mit Schreiben vom 27.6.2023 hat das BMF seine Handhabung in Bezug auf die Verwendung der Kennnummer des Finanzkontos auf der Grundlage des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes (kurz: PStTG) erläutert. Dabei wurde den anderen EU-Mitgliedstaaten im Wege der Notifikation gemäß § 9 Absatz 6 Nummer 1 Satz 2 PStTG mitgeteilt, dass die Kennnummern der Finanzkonten im Rahmen des verpflichtenden automatischen Austauschs der von den Plattformbetreibern gemeldeten Informationen nach Artikel 8ac der Richtlinie EU/2011/16 nicht verwendet werden.

Hierbei handelt es sich um die dem Plattformbetreiber vorliegende eindeutige Kennnummer oder Referenz des jeweiligen Bankkontos oder ähnlichen Zahlungsdienstkontos, auf das die Vergütung gemäß § 6 Abs. 8 PStTG eingezahlt oder gutgeschrieben wird. Infolge dieser Mitteilung besteht daher für die meldepflichtigen Plattformbetreiber keine Verpflichtung mehr, die Kennung des Finanzkontos in Bezug auf die in Deutschland ansässigen Anbieter zu melden.

Mit dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz vom 20. Dezember 2022 wurde eine Meldepflicht für Be-

treiber digitaler Plattformen und der grenzüberschreitende, automatische Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten eingeführt. Es wurde zur Umsetzung einer EU-Richtlinie eingeführt und betrifft unter anderem Betreiber von Online-Plattformen, wie eBay, Amazon & Co., aber indirekt auch die

Verkäufer auf diesen Plattformen über den jeweils bereitgestellten Verkaufsmarktplatz für externe Anbieter. Was es allgemein bei Verkäufen über diese Plattformen zu beachten gilt, ist in unserem INFO-Service Nr. 14 PStTG – Verkäufe auf eBay und Co. Zusammengefasst.

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Konkretere Grundsätze zur steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen

Der BFH ging der Frage nach, wann Handwerkerleistungen nach § 35a EstG steuerlich abzugsfähig sind. In dem Fall ging es um einen Steuerzahler, der im Haus der Mutter einen eigenen Haushalt im Dachgeschoss führte und eine Nutzungsvergütung zahlte. Der Steuerzahler beauftragte einen Handwerker für Arbeiten am Dach. Die Rechnung des Dachdeckers wurde per Banküberweisung bezahlt und in der Steuererklärung angegeben. Das FA und FG berücksichtigten die Kosten nicht, da u. a. durch die Reparaturen das gesamte Dach verbessert wurde, was auch dem übrigen Haus zugutekäme. Jedoch kommt es nach Ansicht des BFH mit Urteil vom 20.04.2023 – Az.VI R 23/21 – nicht darauf an, dass der Steuerzahler zur Dachsanierung nicht verpflichtet war. Vielmehr spielt es eine Rolle, dass die Leistungen im Haushalt des Steuerzahlers erbracht wurden. Dies liegt in diesem Fall durch das Bewohnen der Dachgeschosswohnung vor. Zugleich hätte der Steuerzahler auch keine Nutzungsvergütung zahlen müssen und es wäre dennoch zu einer Anerkennung der Handwerkerleistungen gekommen. Der BFH hat klargestellt, dass zu einem Haushalt auch unentgeltlich überlassene Räume gehören. Die Dachsanierung hätte der Mutter auch geschenkt oder im Rahmen einer sonstigen Verpflichtung erbracht werden können und hätte vom Fi-

nanzamt nicht als Steuervergünstigung versagt werden dürfen, da der Steuerzahler die Dachsanierung selbst getragen und den Betrag überwiesen hat. Somit steht ein neuer Grundsatz fest: Der Steuerbonus für Handwerkerleistungen wird gewährt, wenn ein Haushalt auch ohne besonderes Nutzungsrecht des Steuerzahlers tatsächlich geführt wird, ohne dass hierfür zwingend eine Gegenleistung, wie z. B. Mietzahlungen, vorliegen müssen. Sind die Voraussetzungen generell erfüllt, kann die Steuerermäßigung auch dann erfolgen, wenn sich der Steuerzahler gegenüber einem Dritten zur Übernahme der Handwerkerkosten verpflichtet hat.



## AKTUELLER STEUERTIPP

### Immer mehr Rentner steuerpflichtig

Bereits rd. 22 Mio. Personen beziehen Leistungen aus gesetzlicher, privater oder betrieblicher Rente im Jahr 2022. Dies sind mehr als 350 Mrd. Euro. Das Statistische Bundesamt verzeichnete 106.000 Rentner mehr als im Vorjahr, was einer Erhöhung von knapp 0,5 Prozent entspricht. Gleichzeitig stiegen die gezahlten Renten um fast 4 Prozent bzw. um mehr als 13,5 Mrd. Euro. Die Daten zeigen zugleich auf, dass der Anteil an steuerpflichtigen Rentnern gestiegen ist. Noch liegt bei vielen Rentnern der steuerpflichtige Anteil nach Abzügen unter dem Grundfreibetrag. Die Daten geben nur einen Aufschluss für das Jahr 2019, da wegen der Veranlagungsfristen noch keine aktuelleren Daten vorliegen. Demnach haben rd. 37 Prozent bereits Einkommensteuer auf die Renteneinkünfte gezahlt. 2018 waren es

rund 3 Prozent weniger. Grund für den Anstieg ist das Alterseinkünftegesetz von 2005 und der Übergang von einer vorgelagerten zu einer nachgelagerten Besteuerung der gesetzlichen Renten bis 2040. Dies führt immer wieder zu Missverständnissen bei den Steuerzahlern, die die Besteuerung ihrer Renten kritisieren. Bei der Besteuerung der Renten wurde ein Rentenfreibetrag implementiert, der eine Steuerfreiheit von einem Teil der Rente in Relation zum Renteneintrittszeitpunkt garantiert. Das heißt, Rentnern wird bei der Ermittlung der zu versteuernden Rente der Rentenfreibetrag sowie die Beiträge zur Krankenversicherung und ein kleiner Pauschbetrag abgezogen. Liegt der berechnete Wert über dem Grundfreibetrag, fallen entsprechend Steuern an. In keinem Fall werden Rentner,

die durch die regelmäßigen Rentenerhöhungen steuerpflichtig werden, mehr Steuern zahlen, als sie im Vorjahr ohne Rentenerhöhung erhalten haben. Rentner sollten ihre Einkünfte im Kontext der im Juli erfolgten Rentenerhöhung überprüfen. Nicht immer erfasst das Finanzamt gleich alle Rentner, die steuerpflichtig geworden

sind. Das kann zu einer späteren Steuerschätzung und zu verzinnten Nachzahlungen führen, wenn nicht rechtzeitig eine Steuererklärung abgegeben wurde. Mithilfe unserer Broschüre „Steuererklärung für Senioren 2022“ wird das Ausfüllen der Steuerklärung für Rentner einfach erklärt.

## STEUERTERMINE JUNI/JULI 2023

---

10.07. (13.07.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
25.07. (27.07.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.07.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
10.08. (14.08.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.08. (18.08.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
25.08. (29.08.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.08.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
31.08.	Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2021 Abgabefrist für die Körperschaftsteuererklärung 2021 Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung 2021 Abgabefrist für die Gewerbesteuererklärung 2021 bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Rechtsanwalt

\* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens 0 Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens am Vortag übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen. Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet